

Leitfaden Lernzielanpassung



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Indikation	5
	3.1 Indikatoren für eine Lernzielanpassung und Vorgehen	5
	3.2 Indikatoren für die Aufhebung einer Lernzielanpassung	5
4	Lernbericht Lza	6
	4.1 Kantonales Zeugnisdokument Lernbericht Lza	6
	4.2 Kompetenzstufen Lza	6
	4.3 Von der Förderplanung zum Lernbericht Lza	6
	4.4 Ergänzende Prädikate zu den Kompetenzstufen Lza	6
	4.5 Erstellen des Lernberichts mit den kantonalen Vorlagen	7
5	Abgrenzungen einer Lernzielanpassung	8
	5.1 Abgrenzung zum Hinausschieben des Übertritts und zur Repetition	8
	5.2 Abgrenzung zu einer Dispensation	8
	5.3 Abgrenzung zu einer Sonderschulung	9
	5.4 Abgrenzung zum Nachteilsausgleich	9
6	Weitere Hinweise	10
	6.1 Unterstützung und Begleitung durch Fachpersonen	10
	6.2 Eintrag im Schülerlaufbahnblatt	10
	6.3 Übertritt in die Sekundarschule	10
7	Ablaufschema	11
8	Anhang	13
	8.1 Vorlagen Einverständniserklärung, Antrag und Entscheid	13

1 Einleitung

Pro Zyklus werden im Lehrplan Volksschule Thurgau Grundansprüche ausgewiesen. Die Grundansprüche bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Sie erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten anschliessend an den weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche.

Die Grundansprüche gelten grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler. Trotz guten Unterrichts erreichen einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche in einem oder mehreren Fachbereichen nicht. In diesem Fall ist es nötig, den Lernstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers festzustellen und Fortschritte und Probleme im individuellen Lernprozess zu beobachten, so dass erfolgversprechende Fördermassnahmen eingeleitet werden können.

Ob die Grundansprüche erreicht wurden, kann abschliessend erst am Ende eines Zyklus beurteilt werden. Zeichnet sich bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern namentlich aufgrund von Teilleistungsstörungen oder Lernschwierigkeiten ab, dass sie die Grundansprüche am Ende des Zyklus voraussichtlich nicht erreichen, sind die nötigen Fördermassnahmen bereits während des Zyklus einzuleiten. Genügen diese Massnahmen nicht, können die Lernziele der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer bestmöglichen individuellen Förderung angepasst werden (Lernzielanpassungen).¹

Allein die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche eines Zyklus nicht erreichen oder voraussichtlich nicht erreichen werden, ist allerdings kein hinreichender Grund für individuelle Lernzielanpassungen. Diese haben zur Folge, dass bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht mehr das Ziel verfolgt wird, die Grundansprüche zu erreichen.

Eine Lernzielanpassung ist ein einschneidender Laufbahnentscheid, der nur getroffen werden sollte, wenn das Festhalten an den Grundansprüchen für diese Schülerinnen und Schüler eine zu hohe Anforderung darstellt und eine andauernde Überforderung zur Folge hätte. Eine Lernzielanpassung soll – falls nötig – in erster Linie in Mathematik und Deutsch vorgenommen werden. Besteht in diesen Fachbereichen eine Lernzielanpassung, so soll diese in den Fachbereichen ohne Lernzielanpassung adäquat und sachgerecht mitberücksichtigt werden.

Es braucht daher für individuelle Lernzielanpassungen vertiefte Klärungen im Einzelfall, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich und den Einbezug der Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess.

Der vorliegende Leitfaden unterstützt die Schulgemeinden bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung einer individuellen Lernzielanpassung.

¹ Das Zusammenspiel von Kompetenzen und Lernzielen wird in der Broschüre [Kompetenzbasierte Lernziele](#) im [Handbuch Beurteilung](#) erläutert (Akkordeon D).

2 Rechtliche Grundlagen

➔ Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11), § 42a Lernzielanpassung

¹ Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.

Gemäss § 56 kann diese Kompetenz von der Schulbehörde an die Schulleitung übertragen werden. Die Kompetenzübertragung muss im Funktionendiagramm oder in einem Reglement entsprechend ausgewiesen werden.

➔ Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111), § 35a Lernzielanpassungen

¹ Erreicht ein Schüler oder eine Schülerin trotz differenziertem Unterricht und sonderpädagogischen Massnahmen Lernziele nicht, können Lernzielanpassungen bewilligt werden.

² Lernzielanpassungen sind regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei Stufenübertritten.

³ Sie werden im Zeugnis vermerkt.

➔ Reglement über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 411.115), § 13 Ausnahmen Absatz 1

¹ Werden die Lernziele angepasst, ist anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Vermerk «Lza» (Lernzielanpassung) anzubringen. Beurteilt wird mit einem separaten Lernbericht, der Bestandteil des Zeugnisses ist.

Für Schülerinnen und Schüler namentlich mit Teilleistungsstörungen oder Lernschwierigkeiten, die trotz intensiver, zusätzlicher Förderung die Lernziele der Regelklasse über einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens ein Jahr) nicht erreichen, können die Lernziele entsprechend ihren Bedürfnissen und ihres Leistungsniveaus angepasst werden.

Lernzielanpassungen bedingen individuell angepasste Förderziele sowie eine entsprechende Förderplanung. Im Zeugnis wird statt eines Wortprädikats oder einer Note der Vermerk «Lza» (Lernzielanpassung) angebracht. Die Beurteilung der Fachleistungen erfolgt mit dem Dokument

➔ Lernbericht Lza, das Bestandteil des Zeugnisses ist.


Lernzielanpassungen werden periodisch durch die Schule überprüft (z.B. Klassenwechsel, Übertritt in die nächste Stufe bzw. den nächsten Zyklus) und gegebenenfalls angepasst oder aufgehoben.



3 Indikation

3.1 Indikatoren für eine Lernzielanpassung und Vorgehen

Folgende Kriterien müssen bei einer Lernzielanpassung erfüllt sein:

- Die Lernziele werden über einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens ein Jahr) deutlich nicht erreicht.
- Andere Massnahmen sind ausgeschöpft: Differenzierung des Unterrichts, niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen, Nachhilfeunterricht.
- Gründe für eine Repetition sind nicht gegeben.

Bei Unsicherheiten kann eine Beratung durch die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Folgen einer Lernzielanpassung für die schulische und berufliche Laufbahn zu informieren und darauf hinzuweisen, dass ein entsprechender Vermerk im Zeugnis erfolgt. Es ist sinnvoll, das  Einverständnis der Erziehungsberechtigten für eine Lernzielanpassung zu erreichen resp. bei Uneinigkeit deren Stellungnahme einzuholen. Für den Entscheid einer Lernzielanpassung ist je nach Kompetenzverteilung die Schulbehörde oder die Schulleitung zuständig.

Die involvierten Lehrpersonen stellen einen  Antrag an die Schulbehörde resp. an die Schulleitung. Wenn diese die Lernzielanpassung bewilligt, ist den Erziehungsberechtigten ein rekursfähiger  Entscheid zuzustellen.

3.2 Indikatoren für die Aufhebung einer Lernzielanpassung

Eine Lernzielanpassung wird wieder aufgehoben, wenn insbesondere eine der folgenden Situationen vorliegt:

- Die Lernziele der Regelklasse werden von der Schülerin oder dem Schüler weitgehend selbstständig erreicht.
- Eine Repetition erweist sich als sinnvoll.

In beiden Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die Grundansprüche des Zyklus erreicht werden können. Es empfiehlt sich, vor der Aufhebung einer Lernzielanpassung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten resp. deren Stellungnahme einzuholen. Die involvierten Lehrpersonen stellen einen Antrag an die Schulbehörde resp. an die Schulleitung. Wenn diese die Aufhebung der Lernzielanpassung bewilligt, ist den Erziehungsberechtigten ein rekursfähiger Entscheid zuzustellen.

4 Lernbericht Lza

4.1 Kantonales Zeugnisdokument Lernbericht Lza

Die fachlichen Leistungen werden mit dem kantonalen Zeugnisdokument Lernbericht Lza ausgewiesen. Die Lernberichte für den 1. und 2. Zyklus werden ohne Beurteilungsskala, im 3. Zyklus mit Beurteilungsskala erstellt. Sie sind in den Schulverwaltungssystemen ➔ [Escola](#), ➔ [PUPIL](#) und ➔ [CMI Lehreroffice](#) integriert und mit Anleitungen der Toolanbieter hinterlegt.

Die Einschätzungen des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (LAS) der Schülerin oder des Schülers durch die Förderlehrperson fliessen in Absprache mit der Klassenlehrperson in das dafür vorgesehene Zeugnisdokument ein.

4.2 Kompetenzstufen Lza

Für die Beschreibungen des Lernstands wurden vom Lehrplan abgeleitete Kompetenzstufen Lza als Textbausteine erarbeitet. Sie stehen für die Fachbereiche ➔ [Deutsch](#) und ➔ [Mathematik](#) sowie für die Fremdsprachen ➔ [Englisch](#) und ➔ [Französisch](#) zur Verfügung.

4.3 Von der Förderplanung zum Lernbericht Lza

Die Verwendung der Kompetenzstufen Lza wird empfohlen. Mit dem Bezug zum Lehrplan gewinnen die Lernberichte an objektiver Vergleichbarkeit und Aussagekraft.

1. Aufgrund der Förderplanung wählt die Förderlehrperson relevante Schwerpunkte und Förderziele für einen bestimmten Zeitraum (Quartal oder Semester) aus.
2. Darauf basierend werden Fördermassnahmen festgelegt und durchgeführt.
3. Für das Zeugnisdokument Lernbericht Lza können pro Kompetenzbereich bis maximal 5 resp. maximal 8 (Mathematik) aussagekräftige Kompetenzstufen für den Lernbericht ausgewählt werden.
4. Diese werden in die kantonale Lernberichtsvorlage übertragen.
5. Die Kompetenzstufen können gegebenenfalls mit zusätzlichen Prädikaten ergänzt werden.
6. Lernberichte im 3. Zyklus werden mit einer Beurteilung abgeschlossen.

4.4 Ergänzende Prädikate zu den Kompetenzstufen Lza

Um eine weitere Differenzierung der Lernziele zu ermöglichen, können die Kompetenzstufen Lza mit Prädikaten präzisiert werden. Diese sollen jedoch möglichst zurückhaltend verwendet werden, da sonst die Progression des Lehrplans sowie die Aussagekraft der Kompetenzstufe verfälscht werden können.

Liste möglicher Prädikate zur Präzisierung der Kompetenzstufen Lza

Häufigkeit

selten – manchmal – oft – regelmässig – zunehmend – häufig/meist – überwiegend/immer

Komplexität

grundlegend/bekannt – vorgegeben – vertraut – sinngemäss – konkret – anspruchsvoll

Tempo

langsam – schrittweise – angemessen – zeitweise – zunehmend – rasch – schnell/sicher

Hilfestellung

mit Unterstützung – unter Anleitung – mit Anschauungsmaterial – bei Bedarf – sicher/selbstständig

Qualität

ansatzweise/teilweise – ausreichend – zunehmend – überwiegend – vollständig

Fachlich

insgesamt – fast – eingeschränkt – zusätzlich – wiederholend – erheblich – mündlich/schriftlich

4.5 Erstellen des Lernberichts mit den kantonalen Vorlagen

Der Lernbericht muss mit den in den Schulverwaltungssystemen integrierten kantonalen Vorlagen erstellt werden. Die Anleitungen sind unter [Escola](#), [PUPIL](#) und [CMI Lehrerooffice](#) zu finden.

Die Lernberichte werden auf Zeugnispapier ohne linksseitiges Logo ausgedruckt. Dieses kann bei der der Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachen-Zentrale (Artikelnummer 5830.61.07) bezogen werden.

5 Abgrenzungen einer Lernzielanpassung

5.1 Abgrenzung zum Hinausschieben des Übertritts und zur Repetition

Ein Hinausschieben des Übertritts in die Primarschule ist möglich, wenn mit dem vorgesehenen Übertritt die schulische oder persönliche Entwicklung gefährdet wäre. (§ 42 → [VSV](#))

Repetitionen werden angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass damit Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung langfristig beseitigt werden. In der Primar- und in der Sekundarschule kann höchstens je einmal repetiert werden. (§ 43 → [VG](#) und § 40 → [VSV](#))

5.2 Abgrenzung zu einer Dispensation

Einzelne Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Lage sind, individuelle minimale Ziele zu erreichen und schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt sind, können von einzelnen Fachbereichen dispensiert werden. Die nicht besuchten Lektionen müssen durch geeignete fördernde Massnahmen kompensiert werden.

Für die Dispensation ist je nach Kompetenzverteilung die Schulbehörde oder die Schulleitung zuständig. Die Schulaufsicht ist vorgängig zu informieren. Eine Dispensation kann (ausser bei den Fremdsprachen) nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Folgen für die schulische und berufliche Laufbahn aufzuklären. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag ins Zeugnis. (§ 35b → [VSV](#) und § 13 Absatz 2 → [Beurteilungsreglement](#))

Dispensationen in Fremdsprachen sind niederschwelliger möglich. Die Schulleitung kann in Französisch und Englisch in Absprache mit der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten ohne Beizug der Schulaufsicht über Dispensationen entscheiden. → [Leitfaden zur Umsetzung der Dispensationen im Fremdsprachenunterricht](#)

Dispensationen aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen sind nicht vorgesehen. (Broschüre → [Religion und Schule. Grundlagen und Empfehlungen](#), S. 6)

5.3 Abgrenzung zu einer Sonderschulung

Die Notwendigkeit einer Sonderschulung sollte bei ausgeprägtem individuellen Förderbedarf überprüft werden (Abklärung Sonderschulbedarf). Der Förderbedarf steht in Zusammenhang mit

- Geistiger Behinderung/ausgeprägtem Entwicklungsrückstand
- Bewegungs- und Sinnesbehinderung
- Verhaltensstörung
- Sprachstörung
- Mehrfachbehinderung

➡ Merkblatt Sonderschulung

Eine Sonderschulung kann integrativ in der Regelschule (InS) oder separat in einer Sonderschule erfolgen. (§ 41a ➡ VG; § 11a ➡ Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschule, SonderschulV; RB 411.411)

➡ Sonderschulkonzept

5.4 Abgrenzung zum Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen aufgrund von diagnostizierten Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Er bezeichnet die Anpassung der Bedingungen bei prüfungs- und promotionsrelevanten Situationen. Hingegen beinhaltet er keine Anpassung der zu erreichenden Grundansprüche (Lernzielanpassungen).

Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme möglichst ausgeglichen. Nicht alle Schülerinnen und Schüler mit einer vorhandenen Behinderung benötigen einen Nachteilsausgleich. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Die Schulbehörde oder bei Kompetenzübertragung die Schulleitung entscheidet über den beantragten Nachteilsausgleich und informiert die Schulaufsicht. Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden.

➡ Richtlinie zum Nachteilsausgleich

6 Weitere Hinweise

6.1 Unterstützung und Begleitung durch Fachpersonen

Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung müssen durch Fachpersonen mit einer von der EDK oder vom Amt für Volksschule anerkannten Ausbildung unterstützt und begleitet werden. (§ 32 Absatz 2 → [VSV](#))

6.2 Eintrag im Schülerlaufbahnblatt

Zusätzlich zum Zeugnis (vgl. Kap. 2 Rechtliche Grundlagen) wird der Entscheid über die Lernzielanpassung sowie dessen allfällige Aufhebung im Schülerlaufbahnblatt eingetragen. Die aktuelle Förderplanung wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen und im Schülerlaufbahnblatt abgelegt.


6.3 Übertritt in die Sekundarschule

Bei Schülerinnen und Schülern mit Lernzielanpassungen gibt die Klassenlehrperson vor dem Übertritt in die Sekundarschule zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen Empfehlungen ab über den weiteren Verlauf der schulischen Förderung. Ein Übergabegespräch wird empfohlen. Die abgebende Stufe stellt einen Antrag auf Beibehaltung oder Aufhebung der Lernzielanpassung. Ist eine Aufhebung der Lernzielanpassung vorgesehen, so holt die für die Sekundarschule verantwortliche Schulgemeinde das Einverständnis resp. die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten ein und stellt diesen einen rekursfähigen Entscheid zu.

7 Ablaufschema

Bewilligung einer Lernzielanpassung	Zuständigkeit
Lehrperson (LP) und Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge (SHP) stellen fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele in einem Fachbereich trotz unterstützender Massnahmen über einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens ein Jahr) nicht erreicht. Bei Unsicherheit/Unklarheit bezüglich Ursachen oder Massnahmen kann die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) beigezogen werden.	(LP) (SHP) Erziehungsberechtigte Beizug SPL bei Bedarf
Gespräch mit allen Beteiligten und Besprechung möglicher Massnahmen.	Vertretung der Schule Erziehungsberechtigte Beizug SPL bei Bedarf
Bei einer Lernzielanpassung wird die Unterzeichnung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ² empfohlen. (☞ Vorlage Einverständniserklärung)	
Antrag LP/SHP an die Schulbehörde (SB) oder je nach Kompetenzverteilung an die Schulleitung (SL) (☞ Vorlage Antrag Lernzielanpassung).	LP/SHP
Rekursfähiger Entscheid der Schulbehörde (SB) oder der Schulleitung (SL) an die Erziehungsberechtigten (☞ Vorlage Entscheid Lernzielanpassung). Eintrag des Entscheides im Schülerlaufbahnblatt.	SB/SL (je nach Kompetenzverteilung)
Erarbeitung der angepassten Lernziele und der Förderplanung.	SHP / LP
Besprechung der angepassten Lernziele und der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.	LP / SHP

² Sinnvollerweise wird für eine Lernzielanpassung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Ein Entscheid ist notfalls auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten möglich.

Umsetzung einer Lernzielanpassung	Zuständigkeit
Umsetzung der Massnahmen aus der Förderplanung inkl. Festhalten des Lernstandes.	SHP/LP
↓	
Regelmässige Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung der Lernziele und der Förderplanung.	SHP/LP
↓	
Information und Besprechung mit den Erziehungsberechtigten.	SHP/LP
↓	
Erstellen des  Lernberichtes LZA (Primarschule jährlich, Sekundarschule halbjährlich) und Abgabe – als Bestandteil des Zeugnisses – an die Erziehungsberechtigten.	SHP/LP

Aufhebung einer Lernzielanpassung	Zuständigkeit
Feststellung, dass die Lernziele wieder erreicht werden oder dass eine Repetition oder Sonderschulung sinnvoll ist. Bei Unsicherheit/Unklarheit bezüglich der Aufhebung der Lernzielanpassung kann die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) beigezogen werden.	LP/SHP Beizug SPL bei Bedarf
↓	
Gespräch mit allen Beteiligten und Empfehlung von Massnahmen.	Vertretung der Schule Erziehungsberechtigte Beizug SPL bei Bedarf
↓	
Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten wird empfohlen.	
↓	
Antrag der LP/SHP an die Schulleitung.	LP/SHP
↓	
Rekursfähiger Entscheid der Schulbehörde oder der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten ( Vorlage <u>Entscheid Lernzielanpassung</u>). Eintrag des Entscheides im Schülerlaufbahnblatt.	SB/SL (je nach Kompetenzverteilung)

8 Anhang

8.1 Vorlagen Einverständniserklärung, Antrag und Entscheid

Vorlage ➔ [Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten](#)

Vorlage ➔ [Antrag Lernzielanpassung](#)

Vorlage ➔ [Entscheid Lernzielanpassung](#)

Änderungen gegenüber der Version August 2021:

Informationen zum Zeugnisdokument «Lernbericht Lza» (ab Schuljahr 2023/24)

Impressum | **Herausgeber:** Kanton Thurgau, Amt für Volksschule |

Gestaltung: Barbara Ziltener, Frauenfeld | **Version:** Oktober 2023 (nur online verfügbar)

